

NIEDERSCHRIFT

der 10. Sitzung der Gemeindevertretung

am Donnerstag, dem 24.08.2017, im Kulturzentrum, großer Saal.

Sitzungsdauer: 19:30 - 22:10 Uhr

Anwesenheiten

Gemeindevertreter der SPD-Fraktion

Herr Simon Abresch
Frau Anna Lena Dörr
Herr Wolfgang Dörr
Herr Karl-Heinz Funk
Herr Christian Götz
Frau Corinna Helm
Herr Erich Hof
Herr Willy Jost
Herr Roland Kauer
Herr Markus Scheld
Frau Anita Scholze
Frau Kornelia Steller-Naß
Frau Angelika Wagner

bis einschließlich TOP 15

Gemeindevertreter der FW-Fraktion

Herr André Blaufelder
Herr Kai Bolte
Herr Wilhelm Damm
Herr Heiko Gans
Herr Uwe Kühn
Herr Jürgen Ranft
Herr Erhard Reinl
Herr Daniel Rittershaus
Herr Dietmar Schmidt
Herr Gunnar Wagner
Herr Immo Zillinger
Herr Alexander Zippel

Gemeindevertreter der CDU-Fraktion

Frau Claire Blaschke
Herr Marco Blaschke
Herr Frank Müller
Herr Eckhard Neumann
Herr Lucas Schmitz

Gemeindevertreter der Fraktion "Bündnis90/GRÜNE"

Frau Luise Böttcher
Frau Katharina Habenicht

bis einschließlich TOP 15

Bürgermeister

Herr Dirk Haas

Beigeordnete

Herr Rudolf Buchtaleck
Herr Peter Fischbach
Frau Angelique Viola Grün
Herr Gerhard Hackel
Frau Renate Münch
Herr Christopher Saal
Herr Heinz Seibert

Schriftführer

Frau Stefanie Köhler

Abwesenheiten

Gemeindevertreter der SPD-Fraktion

Herr Norbert Weigelt

Gemeindevertreter der CDU-Fraktion

Herr Kay-Achim Becker
Herr Jürgen Henß
Herr Dominik Panz
Herr Oliver Steinbach

Beigeordnete

Frau Marlies Scheld

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Anfragen
4. Feststellen der Beschlussfähigkeit
5. Beschluss der Tagesordnung
6. Energiebericht für das Jahr 2016 10-M0339/2017
7. 3. Änderung des Landesentwicklungsplanes Hessen 2017
Stellungnahme des Planungsbüros Holger Fischer 10-V0335/2017
8. Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und
Elternbeirat / Gesamtelternbeirat in den Tageseinrichtungen für
Kinder in der Gemeinde Buseck 10-V0308/2017
9. Grundstücksverkehr: Verkauf einer Teilfläche in Großen-Buseck,
Zeilstraße, Flur 1 Flurstück 1168 10-V0328/2017
10. Wahl eines Schriftführers für die Gemeindevertretung 10-V0342/2017
11. Standortsuche für eine 3-gruppige Kindertagesstätte im
Gemeindegebiet Buseck, und Errichtung einer mobilen Kita in der
Übergangszeit. 10-V0349/2017
12. Grundstücksverkehr; hier: Verkauf einer Teilfläche des Grundstücks
in der Gemarkung Großen-Buseck, Flur 14, Flurstück 407 (Auf der
Riedstruth) 10-V0352/2017/1
13. Machbarkeitsstudie über die mögliche Baugebietsentwicklung im
Gemeindegebiet Buseck 10-V0357/2017
14. Aufstellungsbeschluss zu dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr
2016 10-V0347/2017
15. Grundstücksverkehr; hier: Erwerb des Grundstücks und Gebäude in
der Gemarkung Beuern, Flur 1, Flurstück 441/2, Untergasse 53
(ehem. Sparkassenzweigstelle) 10-V0350/2017
16. Neubeschriftung Eingangsbereich Thalsches Rathaus in Form der
Beschriftung vor der Renovierung; Antrag der FW-Fraktion 10-A0341/2017

Sitzungsverlauf

1. Eröffnung der Sitzung

Der stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung, Uwe Kühn, eröffnet die form- und fristgerecht einberufene Sitzung, begrüßt die anwesenden Mitglieder, die Vertreter der heimischen Presse sowie die erschienenen Gäste.

Der Beigeordnete Heinz Seibert hat einen Einwand bei der letzten Niederschrift vom 22.06.2017 eingereicht. Unter TOP 6 und 8 muss es richtigerweise lauten, dass der stellv. Vorsitzende Willy Jost aus dem Haupt und Finanzausschuss berichtet. Dies wird entsprechend abgeändert.

2. Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Dirk Haas berichtet über aktuelle Ereignisse in der Gemeinde Buseck:

Baugebiete – Aktueller Stand

Alten-Buseck	Erster Rohbau steht, weitere im Bau
Großen-Buseck	rund zehn Bauanträge bereits genehmigt, auf drei Flächen rollen die Bagger
Oppenrod	Bebauungsplan wurde im BaLU vorgestellt
Trohe	befindet sich in der Offenlegung
Beuern	befindet sich in der Offenlegung

Busecker Kindertagesstätten

Baumaßnahmen in der Kindertageseinrichtung in Oppenrod laufen planmäßig. Sanitärcontainer steht, Wanddurchbrüche und Trockenbauarbeiten sind erledigt
Inbetriebnahme wie geplant 1. September 2017

Wir haben einige betriebswirtschaftlich relevante Zahlen aus 2016 ermittelt:

Durchschnittliche Anzahl der betreuten Kinder	~370
Geleistete Betreuungsstunden	> 600.000 Std.
Durchschnittliche Betreuungszeit pro Kind und Tag	~ 7 Std.
Durchschnittlicher Zuschussbedarf pro Kind und Stunde	~3,80 €
Durchschnittlicher Zuschuss pro Kind und Monat	~525,- €

Weitergehende betriebswirtschaftliche Analysen sind in Arbeit

Kostenfreie Kinderbetreuung „Pressekonferenz von heute“

Kostenfrei bedeutet:

Land zahlt pro Kind ab dem 4. Lebensjahr 136,-€ pro Monat an den Betreiber,
U3 Kinder sollen in 2019 auch Berücksichtigung finden
Wir erhalten somit pro Kind in 1. +2. regulären Kindergartenjahr
14,-€ pro Monat mehr wie bisher (Gebühr Eltern 122,-€)

Zum neuen Kita-Jahr wurde der gleiche Standard bei der Essenversorgung realisiert. In Zusammenarbeit mit Experten wurde der einheitliche Speiseplan entworfen. Frisch, regional, ausgewogen, mit wenig Allergenen und möglichst wenig Zucker und Salz wird nun in jeder Kita gekocht.

Straßenverkehr

Die planmäßige Ausweitung der 30er-Zone in Großen-Buseck wurde von vielen Bürgern begrüßt und für notwendig empfunden. Kostenpflichtige Geschwindigkeitskontrollen werden erst nach einer „Eingewöhnungszeit“ durchgeführt

Stadtumbau Hessen

Aktuell läuft im Schloss noch die Ausstellung der Ergebnisse der Malaktion. Der Ideenwettbewerb „Wieseckinsel“ befindet sich in der Ausschreibung, Ergebnis wird in der Sitzungsrunde im Dezember vorgestellt und diskutiert.

Das ISEK befindet sich im Entwurfsstadium und wird demnächst mit dem Ministerium abgestimmt. Wir hoffen dieses umfangreiche Werk im Dezember vorlegen zu können

Nachtabstaltung Kirmes

Leider haben sie SWG bei der Programmierung der Straßenbeleuchtung den Termin der Alten-Busecker Kirmes übersehen. Die SWG bitten bei der Bevölkerung diese Missgeschick zu entschuldigen.

Kiefernsterben

Wie Sie den Berichten der Tageszeitungen aber auch dem Hessischen Fernsehen entnehmen konnten, leiden unsere Kiefernbestände unter einem Pilz. Durch die Trockenheit in 2. Halbjahr 2016 und dem 1. Halbjahr 2017 waren die Bäume stark geschwächt, so dass dieser Pilz die Kiefern zum Absterben gebracht hat.

Eichenprozessionsspinner

Bei mehreren Eichen auf dem Friedhof in Alten-Buseck, sowie auf Privatgrundstücken mussten Populationen dieser Tiere entfernt werden. Im Herbst werden prophylaktische Maßnahmen durchgeführt.

Hochwasserereignisse

In den letzten Wochen gab es einige Starkregen die zu Feuerwehreinsätzen geführt haben. Im Nachgang wurden jeweils die betroffenen Gebiete auf ihre hydraulische Problematik hin untersucht. Verschiedene Maßnahmen wurden bereits beauftragt und teilweise umgesetzt. U.A. einen Graben um den Attenberg in das Rückhaltebecken des Welsbachs.

Kernberg

Mehrere Basaltblöcke aus der Steilwand ausgebrochen. Sicherungsmaßnahmen sind notwendig. Konzept wird Erarbeitet und umgehend mit dem betreibenden Verein erörtert.

Umweltpreis 2017

Die Jury wurde entsprechen der Vorgaben benannt, beratend wird auch Frau Habenicht von den Grünen dazu geladen. Einsendeschluss ist der 30.9.

Ausbildung

Am 1. August konnten wir Herrn Launspach als neuen Azubi zum Verwaltungsfachangestellten begrüßen. Frau Ornizan ist inzwischen im 2. Ausbildungsjahr und hat das erste Jahr mit einem hervorragenden Zeugnis abgeschlossen. Im September werden wir wieder an der Ausbildungsmesse teilnehmen. Für 2018 ist vorgesehen, wie bisher, einen Azubi in der Verwaltung einzustellen

Personalentwicklung

Im Bereich Grünpflege des Baubetriebshofes wurde eine junge, frisch ausgebildete Mitarbeiterin zur Verstärkung des Teams eingestellt. Ebenso ein Mitarbeiter im Bereich Tiefbau. Hier geht es darum die Lücke zu schließen, die durch eine Langzeiterkrankung entstanden ist. Auf die Ausschreibung einer Stelle als Forstwirt/Forstwirtin gibt es bisher immerhin einige Bewerbungen.

Nachfragen werden durch die Gemeindevertreter Willy Jost, Erich Hof, Frank Müller, Kay Bolte und Anita Scholze gestellt.

3. Anfragen

3.1. Pädagogische Leitung der Busecker Kitas; Anfrage des Gemeindevertreters Jürgen Ranft

10-AF0361/2017

Anfrage des Gemeindevertreters Jürgen Ranft:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Haas,

das Gemeindeparlament (Antrag vom 27.10.2011) hat beschlossen, eine Pädagogische Leitung (Pr.Nr. 11.365.01) der Busecker Kitas einzustellen. Dies war auch geschehen. Allerdings kündigte die bis 2013 eingestellte Pädagogin wieder.

Daraufhin wurde richtiger Weise weiterhin gemäß dem Beschluss des Gemeindeparlamentes ein Betrag in den Busecker Haushalt eingestellt, um die Stelle wieder neu besetzen zu können.

Die Freien Wähler halten diesen –damals von allen Parteien einstimmig gefassten Beschluss nach wie vor für unverzichtbar, um die Kindergärten der Gemeinde Buseck in ihrer pädagogischen Ausrichtung zu harmonisieren.

Dies geht aus Sicht der Freien Wähler nur, wenn neben der Verwaltungsleitung eine, nur dem Bürgermeister direkt unterstellte pädagogische Leitung agiert.

Die ständig wechselnden Anforderungen an das pädagogische Personal frühkindlicher Erziehung und Bildung steigen ständig aufgrund kontinuierlicher Veränderungen im Umfeld. Als gutes Beispiel wäre hier das Flüchtlingsaufkommen zu nennen, bei dem aufgrund der unklaren Situation veränderte pädagogische Strukturen Gesamtgemeindlich auch in Zukunft berücksichtigt werden müssen.

Zusätzlich muss auch der Inklusionsgedanke gelebt werden. Auch die U3-Kinder erfordern neue frühkindliche Betreuungsansätze.

Es wird von den Erziehungswissenschaften immer wieder darauf hingewiesen, wie wichtig frühkindliche Bildung gerade für gesellschaftlich benachteiligte Bevölkerungsgruppen ist.

Die Freien Wähler Buseck wollen, dass der Beschluss des Gemeindeparlaments endlich umgesetzt wird, eine Pädagogische Leitung zur Unterstützung der Kita-Leitungen und des Kita-Personals einzustellen.

1. Ist bereits eine erneute Ausschreibung zur Besetzung der Stelle für eine pädagogische Leitung erfolgt?

2. Wenn nicht – wann kann mit einer erneuten Ausschreibung zur Umsetzung des Beschlusses des Gemeindeparlaments gerechnet werden?
3. Gibt es eine neue Stellenbeschreibung für eine pädagogische Leitung für den Bereich der Kindertagesstätten, die die aktuellen pädagogischen Anforderungen in den Kindergärten berücksichtigt?

Antwort Bürgermeister Dirk Haas:

zu Punkt 1:

Nein

zu Punkt 2:

Aktuell wird nicht an der Besetzung gearbeitet. Unter meiner Leitung wurden in den letzten Monaten im Bereich der Kinderbetreuungseinrichtungen deutliche Veränderungen vorgenommen, bei denen auch die von Ihnen beschriebenen neuen Herausforderungen ihren Niederschlag fanden. Andere Herausforderungen gilt es zu meistern und dazu benötigen wir eine Stärkung der Leitungskräfte in den Einrichtungen und eine Verringerung der Führungsspanne. Hierbei hilft uns eine wie auch immer ausgestattete übergeordnete Leitung nicht.

zu Punkt 3:

Nein

3.2. EDEKA-Erweiterung; Anfrage der Gemeindevertreterin Luise Böttcher 10-AF0363/2017

Anfrage der Gemeindevertreterin Luise Böttcher:

Vorbemerkung:

In der letzten Sitzung der Gemeindevertretung wurde der Weg frei gemacht für die Einrichtung eines Parkplatzes für die EDEKA-Mitarbeiter auf dem Gelände der Firma Feroment gegenüber. Alle Interessierten können sehen, dass die Firma EDEKA auf dem Gelände der ehemaligen Firma Holz-Möller Gebäude errichtet und so sein Lager in Buseck erweitert. Das lässt die Hoffnung aufkommen, die Erweiterungsplanungen hätten sich so weit geändert, dass EDEKA nicht mehr auf das Naturschutzgebiet an der Wieseck zurückgreifen wird.

Frage:

1. Haben sich die bisher dem Parlament bekannten Planungen der Firma EDEKA geändert?
2. Verzichtet die Firma EDEKA auf die Erweiterung ihres Lagers im Bereich des FFH-Gebietes Wieseckau?
3. In welchem Ausmaß ist weiter eine Aufschüttung des Geländes geplant?
4. Muss der Ameisenbläuling noch umgesiedelt werden? Wie weit sind die diesbezüglichen Arbeiten vorangeschritten?
5. Soll der Fuß- und Radweg in der Riedstruth zwischen Keglerheim und Wieseckbrücke verlegt werden? Wenn ja, wo kann man dann seinen Kinderwagen schieben?
6. Es wurde angedacht, bei der EU einen Antrag zur Freistellung für die Bebauung dieses FFH-Gebietes zu stellen. Ruht dieses Vorhaben immer noch?
7. Können die Busecker Bürger davon ausgehen, dass hier ein Feuchtgebiet bleibt, in dem sie gern spazieren gehen?

Antwort Bürgermeister Dirk Haas:

zu Punkt 1:

Gegenüber der früheren Planung wurden die Ausdehnung der Hallenerweiterung sowie die Freiflächenentwicklung wesentlich reduziert, was in erster Linie durch den Neubau eines Logistikzentrums auf dem ehemaligen Holz-Möller Grundstück möglich wird.

zu Punkt 2:

Nein, siehe Antwort zu Frage 1.

zu Punkt 3:

Nach dem, der Gemeinde Buseck bekannt gegebenen Konzeption, beschränkt sich die Auffüllung auf ca. 17.000 m².

zu Punkt 4:

Ja, die Schaffung eines Ersatzlebensraums auf der nördlichen Seite der Wieseck ist notwendig. Hierzu wurde die Flächenbevorratung inzwischen erfolgreich abgeschlossen. Ein entsprechendes Monitoring für die Umsiedlung des Schmetterlings wird von der Firma EDEKA mit Fachbüros umgesetzt.

zu Punkt 5:

Durch die Reduzierung des Auffüllbereiches wird die Wegeverlegung nur in geringem Umfang notwendig.

zu Punkt 6:

Hierzu ist nach einem Behördentermin mit den maßgebenden Stellen beim RP Gießen weiterer Abstimmungsbedarf hinsichtlich der juristischen Bewertung gegeben.

zu Punkt 7:

Dies hängt von der subjektiven Betrachtungsweise der Spaziergänger ab. Der Wieseckverlauf mit Uferbereich und Freiflächen bleibt wie o.a. geschildert erhalten.

4. Feststellen der Beschlussfähigkeit

Der stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung, Uwe Kühn, stellt die Beschlussfähigkeit mit 32 von 37 Gemeindevertretern fest.

5. Beschluss der Tagesordnung

Bürgermeister Dirk Haas zieht die Tagesordnungspunkte 8 (10-V0229/2017), 9 (10-V0250/2017) und 15 (10-V0353/20147) zurück.

Alexander Zippel beantragt, dass TOP 13 (Standortsuche KiTa, 10-V0349/2017) von der Tagesordnung genommen werden und zur weiteren Beratung im Geschäftsgang verbleiben soll.

Gegenrede erfolgt von Frank Müller.

Beschluss:

TOP 13 (Standortsuche KiTa, 10-V0349/2017) wird von der Tagesordnung genommen und verbleibt zur weiteren Beratung im Geschäftsgang.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 20

Beschluss:

Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

6. Energiebericht für das Jahr 2016

10-M0339/2017

Bürgermeister Dirk Haas begründet die Vorlage für den Gemeindevorstand.

Eine Aussprache erfolgt nicht.

Beschluss:

Der beiliegende Energiebericht mit integriertem Monitoring für das Jahr 2016 wird zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Der Energiebericht umfasst alle gemeindlichen Liegenschaften und deren Verbräuche für Strom, Wärme und Wasser.

Abstimmungsergebnis: Kenntnisnahme

**7. 3. Änderung des Landesentwicklungsplanes Hessen 2017
Stellungnahme des Planungsbüros Holger Fischer**

10-V0335/2017

Bürgermeister Dirk Haas begründet die Vorlage für den Gemeindevorstand.

Aus dem Bau-, Landwirtschafts-, Energie-, Umwelt- und Verkehrsausschuss berichtet der stellv. Vorsitzende, Gunnar Wagner, dass der Antrag mehrheitlich zur Annahme empfohlen wird.

An der Aussprache beteiligt sich Katharina Habenicht.

Beschluss:

Die vom Planungsbüro Fischer ausgearbeitete und nachfolgend aufgeführte Stellungnahme zum Entwurf der 3. Änderung des Landschaftsplanes Hessen 2017 wird zur Kenntnis genommen und wie folgt beschlossen.

1 Vorbemerkungen

Die Hessische Landesregierung trägt den geänderten Rahmenbedingungen und den damit verbundenen Herausforderungen durch eine dritte Änderung des Landesentwicklungsplanes Rechnung.

Die dritte Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 strukturiert die räumliche Entwicklung des Landes durch landespolitisch und landesweit bedeutende Festlegungen. Die Vorgaben des geänderten Landesentwicklungsplans wirken über die Regionalplanung der drei hessischen Planungsregionen bis auf die Ebene der kommunalen Planung (Bauleitplanung) hessischer Städte und Gemeinden. Sie beeinflussen ebenso die Ausgestaltung der Verkehrs- und Energieinfrastruktur im Sinne landespolitisch bedeutsamer Zielsetzungen.

Die Entwicklung des Landes Hessen wird in den nächsten zehn Jahren und darüber hinaus durch folgende Faktoren maßgeblich geprägt. Die räumlich stark differenzierte demografische Entwicklung und Zuwanderung, die insbesondere hierdurch entstehenden Auswirkungen auf die bedarfsgerechte Bereitstellung von Siedlungsflächen und Infrastruktur sowie die langfristig angelegte, vollständige Substituierung fossiler und konventioneller Energieträger für die Energieversorgung des Landes. Diese Politikbereiche erfordern bereits jetzt Festlegungen, deren Steuerungswirkung über den Planungshorizont hinaus reichen.

Gesetzliche Grundlagen des Landesentwicklungsplanes

Nach § 3 Abs. 1 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 590), geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121), ist der Landesentwicklungsplan der Raumordnungsplan für das Gebiet des Landes Hessen im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG). Er enthält textliche und ergänzende kartografische Festlegungen der Raumordnung für eine großräumige Ordnung und Entwicklung des Landes und seiner Regionen, die überregional bedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie die Begründung.

Bestandteil der dritten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 ist in Planziffer 4.2.1 das Landschaftsprogramm Hessen nach §§ 9 und 10 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und § 6 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG), das die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Bereich des Landes und, soweit erforderlich, für Teile des Landes enthält.

Darüber hinaus unterstützen und konkretisieren die von der Hessischen Landesregierung veröffentlichten Leitfäden, insbesondere der Leitfaden "Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen", die Verfahren auf den nachgeordneten Planungsebenen bzw. auf der Genehmigungsebene.

2 Rechtswirkung der Änderung

Mit Inkrafttreten der dritten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 tritt die Zweite Verordnung über die Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 479) außer Kraft. Stellungnahme der Gemeinde Buseck zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2

Stand: 14.06.2017 LEP 3.Änderung Im Hinblick auf den Landesentwicklungsplan Hessen 2000, in der Fassung vom 13. Dezember 2000 (GVBl. I 2001 S. 2), werden sämtliche Bestandteile - bis auf die Planziffern 3, 4.2 und aus der Planziffer 4.1.2 das Unterkapitel "Großflächige Einzelhandelsvorhaben" - durch diese dritte Änderung ersetzt und treten damit ebenfalls außer Kraft.

Die Verordnung über die Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 vom 22. Juni 3 2007 (GVBl. I S. 406) bleibt ebenfalls von dieser dritten Änderung unberührt und damit in Kraft.

Das Verhältnis des Landesentwicklungsplans zu anderen Planungen ergibt sich insbesondere aus § 4 Abs. 1 sowie § 8 Abs. 2 Satz 1 ROG.

Mit Inkrafttreten der dritten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 haben die Träger der Regionalplanung in den drei Planungsregionen sowie der Träger der regionalen Flächennutzungsplanung im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main dessen Festlegungen zu beachten bzw. zu berücksichtigen: Die Regionalpläne sind aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot).

Hinweise zur vorliegenden Stellungnahme

In der nachfolgenden Stellungnahme werden in erster Linie Ausführungen zu den Zielen (Z) des LEP aufgeführt, da diese unmittelbare Bindungswirkung für die Regionalpläne besitzen und somit auch indirekt für die kommunale Bauleitplanung. Zu den Grundsätzen (G) werden nur ergänzende Bemerkungen ausgeführt.

Das Verhältnis des Landesentwicklungsplanes zu anderen Planungen regelt das Raumordnungsgesetz (ROG). Mit Inkrafttreten der 3. Änderung des Landesentwicklungsplanes Hessen 2000 haben die Träger der Regionalplanung in den drei Planungsregion sowie der Träger der regionalen Flächennutzungsplanung im Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain dessen Festlegungen zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Die Regionalpläne sind aus dem Landesentwicklungsplan zu entwickeln. Der Landesentwicklungsplan entfaltet damit überwiegend erst durch die Übernahme der in ihm formulierten Ziele und Grundsätze der Raumordnung in den Regionalen Flächennutzungsplan unmittelbare Außenwirkung, sodass unseres Erachtens im Zuge der laufenden Beteiligung seitens der Gemeinde Buseck die Abgabe einer entsprechenden Stellungnahme erforderlich wird.

Der Entwurf der 3. Änderung des Landesentwicklungsplanes Hessen 2000 liegt vom 08.05.2017 bis 17.07.2017 öffentlich aus und thematisiert insbesondere die nachfolgenden auch für die Gemeinde Buseck relevanten raumordnerischen Themenbereiche: Stellungnahme der Gemeinde Buseck zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 3
Stand: 14.06.2017 LEP 3.Änderung

3. Siedlungsentwicklung und Flächenvorsorge

3.1 Siedlungsentwicklung, Siedlungsstrukturpolitik

3.1-2 (Z): Eine weitere Ausdehnung der Siedlungsflächeninanspruchnahme ist soweit wie möglich zu minimieren.

Antrag: Die Zielfestsetzung ist in einen Grundsatz umzuwandeln.

Begründung: Der Wortlaut der Zielbestimmung ...soweit wie möglich... ist kein raumordnerisch abgewogenes Ziel, sondern als Grundsatz zu werten. Zudem ist die Zielvorgabe bereits durch die gesetzlichen Bestimmungen (Baugesetzbuches, Bodenschutzgesetz, Naturschutzgesetz) geregelt. Eine weitergehende landesplanerische Regelung als Zielvorgabe bedarf es nicht.

Die Innenentwicklung hat Vorrang vor der Außenentwicklung (3.1-4 (Z)), d.h. vor der Festlegung zusätzlicher Siedlungsflächen im Außenbereich sind vorrangig die vorhandenen Innenentwicklungspotenziale zu nutzen. Dies gilt auch für die Eigenentwicklung. Ausnahmen sind zulässig, wenn eine weitere Innenentwicklung nicht möglich ist.

Diese Ziele sind sicherlich nicht zu beanstanden, zumal die Gemeinde Buseck ohnehin das Ziel verfolgt, mit den zur Verfügung stehenden Mitteln der Bauleitplanung vorhandene Innenentwicklungspotenziale zu aktivieren. Die Notwendigkeit der besonderen Begründung bei der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen besteht im Übrigen auch bisher bereits sowohl nach den Vorgaben des Regionalplanes als auch den einschlägigen Grundnormen des Baugesetzbuches und der Naturschutzgesetze. Hier wird im Zuge der anstehenden Fortschreibung des Regionalplanes aber konkret zu prüfen sein, in welchem Umfang die Regionalplanung die der Gemeinde Buseck zuzuweisenden Bauflächenkontingente und Flächendarstellungen verändert. Konsequenzen für die kommunale Planung ergeben sich im Planungsumfang für die Ausweisung neuer Siedlungsflächen durch die noch intensivere Prüfung des Innenbereiches und möglicher Alternativflächen. Neben der Thematik des Flächenverbrauchs (Nachhaltigkeitsstrategie mit dem Ziel die Flächeninanspruchnahme von 2,5ha /Tag) stehen ergänzend auch die Sicherstellung gesunder Umwelt- und Lebensverhältnisse im Fokus. Dabei stehen integrierte Planungen und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel sowie zur Luftreinhaltung und Lärminderung im Vordergrund.

In Ortsteilen, für die im Regionalplan keine „Vorranggebiete Siedlung Planung“ festgelegt sind, oder die diese nicht in Anspruch nehmen können, dürfen im Rahmen des ermittelten Bedarfs für die Eigenentwicklung Siedlungsflächen zur Arrondierung bis maximal fünf Hektar in Anspruch genommen werden. Diese für die Entwicklung gerade den nicht zentralen Ortsteilen wesentliche Vorgabe bleibt erhalten.

Antrag: Aufnahme einer Zielfestsetzung für die Entwicklung des Ländlichen Raumes.

Begründung: In den Siedlungsstrukturpolitischen Vorgaben sind keine Konzepte und Planungsansätze enthalten, die die Thematik des Bevölkerungsrückganges in Teilräumen des Landes, der Landflucht und den damit einhergehenden städtebaulichen und gesellschaftlichen Konflikten (Aufrechterhaltung der Infrastruktur, öffentliche Einrichtungen, demographischer Wandel, etc.) im ländlichen Raum entgegenwirken. Der ländliche Raum besitzt neben den Freiraum- und ökologischen Schwerpunkträumen ein erhebliches Flächenpotential für Wohnen und Gewerbe und stellt somit eine ernsthafte städtebauliche sinnvolle Alternative zu den Ballungsräumen dar. Landespolitisches Ziel muss es sein den ländlichen Raum durch Konzepte zu stärken und Entwicklungsperspektiven für die Zukunft aufzuzeigen. Das raumordnerische (starre) System der *zentralen Orte* wird weiter beibehalten und verschärft die Stellungnahme der Gemeinde Buseck zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 4

Stand: 14.06.2017 LEP 3.Änderung Situation in den ländlichen Räumen, da sich die Entwicklungen auf die Ober- und Mittelzentren konzentrieren und somit den Ländlichen Raum abkoppeln und keine Perspektiven ermöglichen bzw. auf-zeigen. Zudem können auch Verkehrsinfrastrukturprobleme und Umweltbelastungen deutlich minimiert werden (Verringerung Pendlerströme). In diesem Zusammenhang muss auch kritisiert werden, dass die Zielsetzung 3.1-2 (Z) und der Grundsatz 3.1-3 (G) der Reduzierung der Siedlungsflächeninanspruchnahme auf 2,5ha/Tag auf Landesebene über eine ausgewogene, auch den ländlichen Raum berücksichtigende Siedlungsstrukturpolitik gestellt wird.

3.2 Flächen für die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung Flächen für Wohnen

Die regionalplanerischen Mindestdichtewerte in Wohneinheiten je Hektar bleiben für die Planungsregion Mittelhessen im Wesentlichen bestehen, dabei wird der sog. Basiswert für die regionalplanerischen Mindestdichtewerte im Ordnungsraum ohne Verdichtungsraum von bislang 18 Wohneinheiten auf künftig 23 Wohneinheiten je Hektar erhöht („Grundsatz der Raumordnung“). Adressat ist hier aber im Wesentlichen der Träger der Regionalplanung, obschon die Umsetzung der daraus resultierenden regionalplanerischen Zielvorgaben der kommunalen Bauleitplanung auferlegt wird und in der Planungspraxis oftmals an ihre Grenzen gerät.

3.2-4 (Z): Die Inanspruchnahme von bisherigen Außenbereichsflächen für Wohnsiedlungszwecke ist nur dann zulässig, wenn keine geeigneten Flächen im Innenbereich zur Verfügung stehen. Das Erfordernis wohnortnaher Grün- und Erholungsflächen sowie klimarelevanter Ausgleichsflächen (Temperaturminderung) ist zu beachten.

Auf die Ausführungen unter zu 3.1-4 (Z) wird verwiesen (Stichwörter: Erhöhte Begründungspflicht, Alternativendiskussion, Beachtung Klimaschutz).

Flächen für Gewerbe und Industrie

Bevor für eine weitere gewerbliche Entwicklung Flächen im Außenbereich herangezogen werden, soll ein Flächennachweis über die Innenentwicklungspotentiale erstellt werden, in dem die Flächenreserven im Innenbereich dargestellt sowie deren Verfügbarkeit und Entwicklungsfähigkeit aufgezeigt werden. Auch hierbei handelt es sich um keine grundsätzlich neue Vorgabe. Wichtig ist, dass es sich hierbei ebenfalls nur um einen der Abwägung zugänglichen „Grundsatz der Raumordnung“ handelt. Gegebenenfalls wird im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes eine Ermittlung des absehbaren Gewerbeflächenbedarfs anhand einschlägiger Methoden zu ermitteln und im Rahmen der Stellungnahme der Gemeinde Buseck vorzutragen sein.

3.5 Tourismus

3.5-1 (G): Zur Stärkung des Wirtschaftsfaktors Tourismus sollen die räumlichen Voraussetzungen, die den Ausbau der touristischen Infrastruktur erforderlich sind, geschaffen werden.

3.5-2 (G): Die Heilbäder sollen in ihrer wirtschaftlichen und qualitativen Entwicklung vom Land begleitet und unterstützt werden.

Antrag: Die Grundsätze sind in eine Zielvorgabe umzuwandeln.

Begründung: Bereits in den Siedlungsstrukturpolitischen Vorgaben sind keine Konzepte und Planungsansätze enthalten, die die Thematik des Bevölkerungsrückganges in Teilräumen des Landes, der Landflucht und den damit einhergehenden städtebaulichen Konflikten (Aufrechterhaltung der Infrastruktur, öffentliche Einrichtungen, etc.) im ländlichen Raum entgegenwirken. Der ländliche Raum Stellungnahme der Gemeinde Buseck zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 5

Stand: 14.06.2017 LEP 3.Änderung besitzt neben den Freiraum- und ökologischen Schwerpunkträumen ein erhebliches Flächenpotential für Wohnen und Gewerbe aber auch für den Tourismus dar und stellt somit eine wichtige raumordnerische Funktion für die lokale Erholung und den Tourismus als Wirtschaftsfaktor dar. Landespolitisches Ziel muss es sein den ländlichen Raum durch Konzepte zu stärken und Entwicklungsperspektiven für die Zukunft aufzuzeigen, hier bieten der Ausbau und die Förderung des Tourismus ein erhebliches Potential.

4. Freiraumentwicklung und Ressourcenschutz

4.1 Freiraumfunktionen

4.1-1 (Z): Die in der Plankarte festgelegten landesweit bedeutsamen Freiraumfunktionen Ökologischer Schwerpunktraum (Kern- und Verbundräume)

Agrarischer Vorzugsraum

Forstlicher Vorzugsraum

sind durch Festlegungen in den Regionalplänen zu sichern und zu konkretisieren.

4.1-3 (Z): Zur Erhaltung und Entwicklung von Flächen mit ökologischen Freiraumnutzungen und -funktionen sind von den Regionalplänen folgende Festlegungen zu nutzen:

VRG (Vorranggebiet) und VBG (Vorbehaltsgebiet) für Natur und Landschaft

VBG) für den Grundwasserschutz

VRG und VBG vorbeugender Hochwasserschutz

VRG Regionaler Grünzug

VRG Regionalparkkorridor

VRG und VBG für Forstwirtschaft

4.1-5 (Z): Im Verdichtungsraum und im Ordnungsraum sowie in Teilräumen mit vergleichbarer Siedlungsdynamik sind zur Erhaltung und Entwicklung von Flächen mit Freiraum- und Erholungsfunktionen (Siedlungsstrukturelle Nutzungen und Funktionen) großräumige Freiraumstrukturen zu sichern und zu einem regionalen Freiraumverbund zu entwickeln. Hierzu stehen der Regionalplanung folgende Festlegungen zur Verfügung:

VRG Regionaler Grünzug

VRG Regionalparkkorridor

VRG und VBG für besondere Klimafunktionen

Antrag: Die Zielvorgaben sind in Grundsätze umzuwandeln.

Begründung: Die in Text und Karte festgelegten Zielvorgaben, die im Rahmen der Fortschreibung der Regionalpläne in Zielvorgaben umzusetzen sind, haben unmittelbare Auswirkungen auf die kommunale Planungshoheit (Bauleitplanung). Es verbleibt kein angemessener Spielraum (in der Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 und 7 BauGB) für die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung bzw. durch die Festlegung als Zielvorgabe besteht ein erhöhter Planungsaufwand mit zusätzlichen Planungsverfahren (Zielabweichungsverfahren).

4.2 Umwelt- und Naturschutz

4.2.1-5 (Z) Durch Verbindungsflächen in Form von ökologischen Trittsteinen und Korridoren werden die Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes miteinander vernetzt. Die

Verbindungsflächen setzen sich zusammen aus: Stellungnahme der Gemeinde Buseck zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 6

Stand: 14.06.2017 LEP 3.Änderung

a....

b....

c....

d....

e. *den sehr hoch konflikträchtigen Schwerpunkt- oder seltenen Einzelvorkommen windenergiesensibler Vogel- und Fledermausarten.*

4.2.1-9 (Z)In den Fördergebieten (Kernflächen) des Naturschutzgroßprojektes Vogelsberg ist der Windenergieausbau an neuen Standorten auszuschließen, wenn hierdurch eine nicht mit den Projektzielen zu vereinbare negative Auswirkung auf windenergiesensible Arten einhergeht.

Antrag: Die Zielvorgaben sind in Grundsätze umzuwandeln.

Begründung: Die in Text und Karte festgelegten Zielvorgaben erscheinen auf Ebene des LEP nicht zielführend zu sein, zumal der angesprochene Artenschutz einzelner windenergiesensibler Arten einer enormen Dynamik ausgesetzt ist und erst im Rahmen der konkreten Projekt- und Vorhabenplanung und Umsetzung mögliche artenschutzrechtliche Konflikte abschließend in der Plangenehmigung und Ausführung zu klären sind. Die bestehenden Genehmigungsverfahren (BlmSchG) und rechtlichen Vorgaben zum Artenschutz sind ausreichende Regelungen, so dass zusätzliche landesplanerische Vorgaben nicht erforderlich sind.

4.2.2 Bodenschutz und Altlasten

4.2.2-3 (Z): Mit Böden ist sparsame und schonend umzugehen. Der Wiederverwendung von bereits für Siedlungs-, Gewerbe- und Infrastrukturanlagen genutzten Flächen ist der Vorrang vor der Inanspruchnahme bisher baulich nicht beanspruchter Böden einzuräumen.

4.2.2-5 (Z): Schädliche Bodenveränderungen und Altlasten sind so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit bestehen.

Antrag: Die Zielvorgaben sind in Grundsätze umzuwandeln.

Begründung: Die im Text festgelegten Zielvorgaben haben unmittelbare Auswirkungen auf die kommunale Planungshoheit (Bauleitplanung). Es verbleibt kein angemessener Spielraum (in der Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 und 7 BauGB) für die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung. Verwiesen wird auf die bereits gegebenen gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (u.a. § 1a Abs.2 BauGB) und den Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes. Fragen der Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten sind auch keine Fragestellungen des Raumordnungsrechtes.

4.2.3 Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel und Luftreinhaltung

4.2.3-3 (Z): In den Regionalplänen sind die regional bedeutsamen Luftleitbahnen sowie die für das Siedlungsklima bedeutsamen Flächen des Freiraums (Kalt-/ Frischluftentstehungsgebiete), die im räumlichen Zusammenhang mit lufthygienisch und/oder bioklimatisch belasteten Siedlungsräumen Stellungnahme der Gemeinde Buseck zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 7 Stand: 14.06.2017 LEP 3.Änderung stehen und wichtige Aufgaben für den Klima- und Immissionsschutz wahrnehmen, als „Vorranggebiete für besondere Klimafunktionen“ bzw. Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen“ festzulegen.

4.2.3-4 (Z): In „Vorranggebieten für besondere Klimafunktionen“ hat der Schutz der Kaltluftentstehungsgebiete und Luftleitbahnen Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen. Maßnahmen, welche die Kaltluftentstehung oder Durchlüftung verschlechtern können, sind nicht zulässig.

4.2.3-7 (G): Gebiete für Industrie- und Gewerbe sollen so festgelegt werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete vermieden werden. Sondergebiete, beispielsweise für Kuranlagen, Kliniken und Schulen sollen nicht unmittelbar angrenzend an Gebiete ausgewiesen werden, von denen Belästigungen durch luftverunreinigende Stoffe aus vorhandenen oder geplanten Industrie-, Gewerbe- und Verkehrsanlagen ausgehen können.

Antrag: Die Zielvorgaben sind in Grundsätze umzuwandeln. Der Grundsatz 4.2.3-7 ist zu streichen.

Begründung: Die im Text festgelegten Zielvorgaben, die im Rahmen der Fortschreibung der Regionalpläne in Zielvorgaben umzusetzen sind (Karte und Text), haben unmittelbare Auswirkungen auf die kommunale Planungshoheit (Bauleitplanung). Es verbleibt kein angemessener Spielraum (in der Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 und 7 BauGB) für die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung bzw. durch die Festlegung als Zielvorgabe besteht ein erhöhter Planungsaufwand mit zusätzlichen Planungsverfahren (Zielabweichungsverfahren, Klimagutachten, etc.).

Die Ausführungen im Grundsatz 4.2.3-7 sind über die Vorgaben der Baunutzungsverordnung, der Berücksichtigung der Belange in der Abwägung i.S.d. § 1 Abs. 6 und 7 BauGB im Bauleitplanverfahren und des Bundesimmissionsschutzgesetzes bereits abgedeckt und bedürfen daher keiner raumordnerischen Regelung.

4.2.4 Grundwasser-, Gewässer-, Hochwasserschutz sowie Schutz vor Wassergefahren Hochwasserschutz

4.2.4-10 (Z): Die Inanspruchnahme von „Vorranggebieten für vorbeugenden Hochwasserschutz“ für Planungen und Maßnahmen, durch die deren Funktion als Hochwasserabfluss- oder Retentionsraum beeinträchtigt bzw. der Hochwasserabfluss erhöht oder beschleunigt werden kann, ist unzulässig.

4.2.4-13 (Z): Die in Flächennutzungsplänen innerhalb von Überschwemmungsgebieten (HQ 100) dar-gestellten Bauflächen/Baugebiete, die noch nicht bebaut oder in verbindliche Bebauungspläne umgesetzt worden sind, sind zurückzunehmen und vorrangig als natürlicher Retentionsraum zu sichern.

Antrag: Die Zielvorgabe ist in einen Grundsatz umzuwandeln.

Begründung: Die im Text festgelegte Zielvorgabe hat unmittelbare Auswirkungen auf die kommunale Planungshoheit (Flächennutzungsplan). Die im wirksamen (und genehmigten) Flächennutzungsplan dargestellten Baugebiete und Bauflächen, die in Überschwemmungsgebieten (HQ 100) liegen, müssen laut LEP 2017 zurückgenommen werden. Es verbleibt somit kein angemessener Spielraum (in der Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 und 7 BauGB) für die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung bzw. Stellungnahme der Gemeinde Buseck zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 8

Stand: 14.06.2017 LEP 3.Änderung durch die Festlegung als Zielvorgabe besteht unmittelbarer Planungsaufwand mit zusätzlichen Planungsverfahren.

Dem Grundsatz, dass Überschwemmungsgebiete von jeglicher Siedlungsflächen- und Gewerbeflächenentwicklung (Neuausweisung) freigehalten werden soll, wird zugestimmt. Das Eingreifen in wirk-same genehmigte Flächennutzungspläne, auf dessen Grundlage bereits u.a. eine gezielte Bodenbevorratungen durch die Kommune erfolgte oder auch Erweiterungsmöglichkeiten für bestehende Gewerbebetriebe zur Standortsicherung vorgesehen sind, kann aus rechtlichen Gründen nicht akzeptiert werden. Hier muss hinreichend Abwägungsspielraum für die Kommune bestehen. Darüber Hin-weis wird auf die strenge Regelung des § 78 WHG verwiesen, die sich in der Praxis bewährt hat. Eine landesplanerische Zielvorgabe in der o.g. Form ist somit nicht zielführend. Durch die beantragte Abstufung auf einen Grundsatz, kann und muss die Kommune im Zuge der Abwägung der Bauleitplanung die Einzelfälle mit der zuständigen Fachbehörden und den gesetzlichen Vorgaben behandeln und regeln.

4.3 Erholung und Landschaft

4.3-7 (G): Eine Neuanlage von großflächigen Sport- und Freizeitanlagen im Freiraum soll bei entsprechendem Bedarf erst erfolgen, wenn Möglichkeiten der Erweiterung bestehender Anlagen nicht gegeben sind. Neue Sport- und Freizeitanlagen sollen vorrangig in den Ortslagen oder an den Ortsrandlagen verkehrsgünstig entwickelt werden.

4.3-9 (G): Neue Wochenendhausgebiete (Gebiete, die überwiegend eigengenutzt werden) und Ferienhausgebiete sollen nur in städtebaulicher Zuordnung zu den bestehenden Siedlungen und vorhandenen Infrastruktureinrichtungen festgelegt werden und in einem angemessenen Verhältnis zur Größe, Ausstattung, Funktion und Leistungsfähigkeit der Gemeinde sowie der Leistungsfähigkeit des betroffenen Landschaftsraumes und Naturhaushaltes stehen.

4.3-10 (G): Bestehende Wochenendhausgebiete im Außenbereich können durch ein Planzeichen "Wochenendhausgebiet" festgelegt werden.

Antrag: Der Grundsatz 4.3-7 ist zu streichen.

Begründung: Maßgeblich für die Neuerrichtung von großflächigen Sport- und Freizeitanlagen ist der Lärmschutz, der im Innenbereich und an den Ortsrandlagen zu erheblichen städtebaulichen Konflikten führen kann (mit erhebliche Kosten durch den Lärmschutz). Insofern müssen über eine Alternativendiskussion, die im Rahmen der Bauleitplanung aufgrund der Vorgaben des BauGB erforderlich wird, auch Standorte im Freiraum (Außenbereich) in Betracht gezogen werden können. Eine raumordnerische Vorgabe erscheint hier wenig zielführend zu sein.

Der Grundsatz 4.3-10 (G) soll auch für Ferienhaus-, Freizeitwohn- und Gartengebiete ausgedehnt werden, damit die Kommunen die Möglichkeit einer städtebaulichen Steuerung (Entwicklung und Ordnung von Gebieten bei einer gesicherten Erschließung) besitzen. Hier besteht aufgrund der zahlreicher Gebiete im Außenbereich, fehlender regionalplanerischer Vorgaben für die verbindliche und vor-breitende Bauleitplanung und aufgrund eines erheblichen rechtlichen Vollzugsdefizits seitens der Behörden dringender Handlungsbedarf. Stellungnahme der Gemeinde Buseck zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 9

Stand: 14.06.2017 LEP 3.Änderung

4. 4 Landwirtschaft

4.4-6 (G): Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für andere Nutzungen ist so weit wie möglich zu begrenzen und zu vermindern. Bei Entscheidungen über raumbedeutsame Planungen soll der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen mit hoher Ertragssicherheit hohes Gewicht beigemessen werden.

4.4-7 (Z): Für die Landwirtschaft einschließlich Wein-, Obst- und Gartenbau besonders geeignete Flächen sind in ausreichendem Umfang zu erhalten und durch Festlegung von „Vorranggebieten für Landwirtschaft“ durch die Regionalplanung zu sichern. Geeignete Flächen sind als „Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft“ durch die Regionalplanung zu sichern. Dabei sind insbesondere innerhalb der agrarischen Vorzugsräume landwirtschaftlich genutzte Flächen von der Regionalplanung als „Vorranggebiete für die Landwirtschaft“ festzulegen. Die in den Regionen vorliegenden Agrarplanungen sind mit hohem Gewicht bei der Aufstellung der Regionalpläne in die Abwägung einzustellen.

Antrag: Der Grundsatz 4.4-6 und die Zielvorgabe 4.4-7 sind zu streichen.

Begründung: Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen ist für die Träger der Bauleitplanung für eine erforderliche und begründbare Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung zwingend notwendig. Aus diesem Grund sind bereits über das Baugesetzbuch klare Regelungen getroffen, die z.B. eine Alternativenprüfung bzw. dem Nachweis der nachhaltigen Flächenentwicklung (Innenbereich vor Außenbereich) erfordern. Das Bundesgesetz ist diesbezüglich bereits sehr restriktiv ausgelegt. Es verbleibt somit für die Kommunen kein angemessener Spielraum (in der Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 und 7 BauGB) für die Siedlungs-

und Gewerbeflächenentwicklung bzw. durch die Festlegung als Zielvorgabe besteht ein weiterer erhöhter Planungsaufwand mit zusätzlichen Planungsverfahren (Zielabweichungsverfahren, etc.).

5.3.2 Erneuerbare Energien

5.3.2.2 Windenergie

5.3.2.2-1 (Z): Für Räume mit ausreichenden natürlichen Windverhältnissen sind in den Regionalplänen „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ mit Ausschluss des übrigen Planungsraumes für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen.

Antrag: Die Zielvorgaben 5.3.2.2-1 ist zu streichen oder in einen Grundsatz umzuwandeln.

Begründung: In den Regionalplänen sind Gebietskategorien festzulegen, in denen die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Ferner sind in den Regionalplänen für Räume mit ausreichenden natürlichen Windverhältnissen „Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie“ mit Ausschluss des übrigen Planungsraumes für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen. Interessant ist in diesem Zusammenhang die jetzt auch im Landesentwicklungsplan geforderte Festlegung von „Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie“ mit Ausschlusswirkung für den übrigen Planungsraum, um somit eine regionalplanerische Steuerung von Standorten für Windenergieanlagen zu erreichen.

Aufgrund des Planungsmaßstabes dürfte diese Zielvorgabe den Anforderungen einer Steuerung von VRG Windenergieflächen i.S.d. § 35 Abs.3 Satz3 BauGB rechtlich nicht genügen. Stellungnahme der Gemeinde Buseck zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 10 Stand: 14.06.2017 LEP 3.Änderung Die in Text und Karte festgelegten Zielvorgaben erscheinen auf Ebene des LEP nicht zielführend zu sein, zumal der in Kapitel 4.2.1-5 angesprochene Artenschutz einzelner windenergiesensibler Arten einer enormen Dynamik ausgesetzt ist und erst im Rahmen der konkreten Projekt- und Vorhabenplanung und Umsetzung mögliche artenschutzrechtliche Konflikte abschließend in der Plangenehmigung und Ausführung zu klären sind. Die bestehenden Genehmigungsverfahren (BlmSchG) und rechtlichen Vorgaben zum Artenschutz sind ausreichende Regelungen, so dass zusätzliche landesplanerische Vorgaben nicht erforderlich sind.

5.3.4 Energieübertragung/Energietransport

5.3.4-7 (Z): Bei der Festsetzung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Gebäude vergleichbarer Sensibilität, insbesondere Schulen , Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen zulässig sind, ist eine Abstand von mind. 400m zu einer planungsrechtlich gesicherten Trasse einer Höchstspannungseile einzuhalten.

Antrag: Die Zielvorgabe ist zu ergänzen: Dies gilt nicht für Bebauungspläne und Satzungen, die bereits im genehmigten Flächennutzungsplan als Siedlungs-oder Gewerbefläche dargestellt sind.

Begründung: Die im Text festgelegte Zielvorgabe hat unmittelbare Auswirkungen auf die kommunale Planungshoheit (Flächennutzungsplan). Die im wirksamen (und genehmigten) Flächennutzungsplan dargestellten Baugebiete und Bauflächen, die im Abstandsbereich von 400m zu einer Energietrasse liegen, widersprechen der Vorgabe. Es verbleibt somit kein angemessener Spielraum (in der Abwägung gemäß § 1 Abs. 6 und 7 BauGB) für die Siedlungs- und Gewerbeflächenentwicklung bzw. durch die Festlegung als Zielvorgabe besteht unmittelbarer Planungsaufwand mit zusätzlichen Planungsverfahren.

Dem Grundsatz der Abstandsregelung (400m) wird zugestimmt. Das Eingreifen in wirksame genehmigte Flächennutzungspläne, auf dessen Grundlage bereits u.a. eine gezielte Bodenbevorratung durch die Kommune erfolgte, kann nicht akzeptiert werden. Hier muss hinreichend Abwägungsspielraum für die Kommune bestehen.

Sonstiges

Von der Fortschreibung ausdrücklich ausgenommen wird das Unterkapitel „Großflächige Einzelhandelsbetriebe“; hier gelten auch weiterhin die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes Hessen 2000.

Ebenfalls nicht fortgeschrieben werden die Kapitel „Strukturräume“, „Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche“; die Einstufung der Gemeinde Buseck als Grundzentrum im Ordnungsraum ohne Verdichtungsraum bleibt damit unberührt. Stellungnahme der Gemeinde Buseck zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplanes (LEP) 11

Stand: 14.06.2017 LEP 3.Änderung **Landesentwicklungsplan 3.Änderung 2017**

Abstimmungsergebnis: Ja 29 Nein 2 Enthaltung 1

8. Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat / Gesamtelternbeirat in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Buseck **10-V0308/2017**

Bürgermeister Dirk Haas begründet die Vorlage für den Gemeindevorstand.

Aus dem Kultur,- Ehrenamts,- Sozial- und Integrationsausschuss berichtet die Vorsitzende Kornelia Steller-Naß, dass die Vorlage mit einer Änderung einstimmig zur Annahme empfohlen wird.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Uwe Kühn, berichtet dass die Vorlage einstimmig zur Annahme empfohlen wird.

Alexander Zippel begründet einen Änderungsantrag für die Fraktion der Freien Wähler.

An der Aussprache beteiligen sich Alexander Zippel, Luise Böttcher, Frank Müller, Daniel Rittershaus und Willy Jost.

Beschluss:

Änderungsantrag der Freien Wähler:

§ 9 Aufgaben des Elternbeirats/Gesamtelternbeirats

(2) Es müssen gehört werden:

(a) Der Elternbeirat der betroffenen Einrichtung:

Neu 5. Bei der Festlegung der täglichen Öffnungszeiten der Einrichtung

Neu 6. Bei Übergang der Einrichtung in eine andere Trägerschaft

(b) Der Gesamtelternbeirat:

Punkt 3 und 4 entfallen

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 20

Beschluss:

§ 10 Neu Ziffer (3) - Die Mitglieder des Gesamtelternbeirates vertreten nicht ihre Persönliche Meinung sondern die des Elternbeirates der jeweiligen Einrichtung

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 20

Beschluss:

Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat / Gesamtelternbeirat in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Buseck

Aufgrund des § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Buseck in ihrer Sitzung am nachstehende Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Buseck beschlossen:

Vorbemerkung

Auf eine Aufzählung beider Geschlechter (z.B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) oder die Verbindung beider Geschlechter in einem Wort (MitarbeiterInnen) wurde zugunsten einer möglichst einfachen Lesart des Textes verzichtet. Aus diesem Grunde soll an dieser Stelle betont werden, dass bei allgemeinen Personenbezügen beide Geschlechter gemeint sind, und Frauen nicht benachteiligt werden sollen.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Tageseinrichtung für Kinder hat nach § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Die Umsetzung dieses Bildungs- und Erziehungsauftrages erfolgt unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtung für Kinder, besuchen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten der Kinder und die pädagogischen Fachkräfte der Tageseinrichtung für Kinder bilden gemäß § 27 HKJGB eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft.
- (3) Im Übrigen erfolgt die Beteiligung der Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtung für Kinder, besuchen, ergänzend zu § 27 HKJGB und der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Buseck nach den Bestimmungen dieser Satzung.

**§ 2
Elternversammlung und Elternbeirat/Gesamtelternbeirat**

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen, bilden die Elternversammlung. Elternbeiräte sind die aus der Elternversammlung für jede Betreuungsstufe und/oder die Tageseinrichtung für Kinder gewählten Vertreter der Elternschaft.
- (2) Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.
- (3) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme (Stimmberechtigung).

- (4) Berechtig zur Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen sind alle geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Tageseinrichtung für Kinder besuchen. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit öffentliche Ämter zu bekleiden nicht besitzt. Mitglieder des Gemeindevorstands der Gemeinde Buseck sowie Mitarbeiter der Tageseinrichtung für Kinder sind in der Tageseinrichtung für Kinder, in der sie tätig sind, nicht wählbar.
- (5) Abstimmungen erfolgen offen, auf Verlangen eines der anwesenden wahlberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim.
- (6) Die Beschlüsse der Elternversammlung und des Elternbeirates/Gesamtelternbeirats werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst.
- (7) Die Beschlussfähigkeit der Elternversammlung und des Elternbeirates/Gesamtelternbeirats ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen wahlberechtigten und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gegeben.

§ 3

Einberufung der Elternversammlung

- (1) Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder hat einmal im Jahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen, und zwar bis spätestens 01. Oktober eines jeden Jahres. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder fordert.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich. Die Einberufung ist durch Aushang in der Tageseinrichtung bekanntzumachen.

§ 4

Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirats

- (1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte 5% der am 01.09. des jeweiligen Jahres betreuten Kinder der Einrichtung, mindestens 3 je nach Größe der Kindertageseinrichtung maximal 10 Vertreter als Elternbeirat. Dabei sollen möglichst alle in der Einrichtung vertretenen Betreuungsstufen (Kinder über drei Jahren und Kinder unter drei Jahren) vertreten sein.
- (2) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereiterklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, sind ebenfalls stimmberechtigt.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und dem Schriftführer. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Wahlberechtigten. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können jedoch nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
- (4) Der Wahlausschuss hat die Wahlberechtigung der Wähler und die Wählbarkeit der Kandidaten gemäß der vom Träger der Tageseinrichtung für Kinder erstellten Liste der Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder festzustellen. Dies kann insbesondere durch Abgleich mit einer mit Unterschrift abgezeichneten Anwesenheitsliste geschehen.

- (5) Jeder Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Für jede in der Tageseinrichtung für Kinder bestehenden Betreuungsstufe sind wählbare Erziehungsberechtigte als Kandidaten für den Elternbeirat zu nominieren.
- (6) Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen bereit sind, die Kandidatur anzunehmen. Vor der Wahl erhalten die Kandidaten Gelegenheit zur Vorstellung und die Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten.
- (7) Die Wahl für die Elternbeiräte kann, wenn niemand widerspricht, durch Handaufheben oder Zuruf erfolgen. Geheime Wahlen erfolgen durch Abgabe eines in Form und Farbe gleich aussehenden Stimmzettels. Für jeden Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwendet werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmzettel ohne Namen eines Kandidaten gelten als Stimmenthaltung. Alle Stimmzettel, die unklar sind, die einen Vorbehalt oder Vermerk enthalten oder mit einem Kennzeichen versehen sind, sind ungültig.
- (8) Bei Stimmgleichheit wird zusätzlich eine Stichwahl durchgeführt. Bei erneuter Stimmgleichheit, entscheidet das von dem Wahlleiter vorbereitete und den Kandidaten jeweils zur Ziehung vorgelegte Los.
- (9) Die Stimmzettel werden vom Wahlleiter unverzüglich ausgezählt und das Ergebnis der Auszählung bekannt gegeben. Die Gewählten werden sodann vom Wahlleiter gefragt, ob sie das Amt annehmen.
- (10) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
 1. die Bezeichnung der Wahl,
 2. Ort und Zeit der Wahl,
 3. die Anzahl aller Wahlberechtigten,
 4. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
 5. die Anzahl der verteilten Stimmzettel,
 6. die Anzahl der für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
 7. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
 8. die Anzahl der Stimmenthaltungen,
 9. die Reihenfolge der stellvertretenden Elternbeiratsmitglieder.

Die Wahlniederschrift ist von dem Wahlleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie kann von jedem Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

- (11) Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlniederschriften, sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.
- (12) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beginnt mit ihrer Wahl und endet nach max. zwei Jahren. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder ausgeschlossen wird.
- (13) Scheidet ein Mitglied des Elternbeirats aus, findet innerhalb von acht Wochen, sofern Interessenten zur Verfügung stehen, eine Nachwahl statt. Sollten keine Interessenten zur Verfügung stehen, bleibt der Sitz unbesetzt.

§ 5 Wahl und Zusammensetzung des Gesamtelternbeirats

- (1) Die Vorsitzenden der Elternbeiräte oder deren Vertreter der Tageseinrichtungen in der Gemeinde Buseck bilden einen Gesamtelternbeirat.
- (2) Der Gesamtelternbeirat soll dem Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Eltern der Busecker Tageseinrichtungen untereinander dienen.
- (3) Der Gesamtelternbeirat muss eine Gesamtelternbeiratssitzung einberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Elternbeiratsvorsitzenden schriftlich gegenüber dem Gesamtelternbeirat fordert.
- (4) Zur ersten Sitzung des Gesamtelternbeirats lädt der Träger der Kindertageseinrichtungen bis spätestens zum 01.11. des jeweiligen Jahres ein.
- (5) Der Bürgermeister oder sein Vertreter soll zu den Gesamtelternbeiratssitzungen eingeladen werden.
- (6) Der Bürgermeister oder dessen Vertreter hat den Gesamtelternbeirat über aktuelle, die Tageseinrichtungen betreffenden Fragen, zu informieren.
- (7) Die Sitzungen des Gesamtelternbeirats sind nicht öffentlich.

§ 6

Stellung der Mitglieder des Elternbeirats/des Gesamtelternbeirats

- (1) Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig. Eine Entschädigung für diese Tätigkeit wird nicht geleistet.
- (2) Dem Elternbeirat sind für seine Sitzungen und Veranstaltungen vom Träger der Tageseinrichtung für Kinder, Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen, sofern nicht dringende betriebliche Belange entgegenstehen. Die für die Arbeit des Elternbeirates erforderlichen Sachkosten übernimmt der Träger.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirats haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Ausgenommen davon sind nur offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die schon allgemein bekannt sind und ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Persönlichkeitsrechte und Datenschutz sind jedoch stets zu beachten.
- (4) Aufsichts- und Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Tageseinrichtung für Kinder bleiben unberührt.
- (5) Entsprechendes gilt für den Gesamtelternbeirat.

§ 7

Ausschluss von Mitgliedern des Elternbeirats/Gesamtelternbeirats

- (1) Verstößt ein Mitglied des Elternbeirats vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann der Elternbeirat der Tageseinrichtung für Kinder durch Mehrheitsbeschluss der wahlberechtigten Erziehungsberechtigten, auf Antrag der Hälfte der übrigen Elternbeiratsmitglieder oder des Trägers der Tageseinrichtung für Kinder den Ausschluss dieses Elternbeiratsmitgliedes aus dem Elternbeirat beschließen lassen.
- (2) Der Ausschluss kann ebenso erfolgen, wenn das Vertrauen gegenüber einem Mitglied des Elternbeirats aus berechtigten oder schwerwiegenden Gründen nicht mehr gegeben ist. Antragsberechtigt dafür sind neben den übrigen Beiratsmitgliedern und dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder auch ein Viertel der wahlberechtigten Erziehungsberechtigten.

- (3) Entsprechendes gilt für den Gesamtelternbeirat.

§ 8

Geschäftsführung des Elternbeirats/Gesamtelternbeirats

- (1) Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und, einen Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat gegenüber dem Träger und hat die vom Elternbeirat gefassten Beschlüsse auszuführen. Ferner hat der Vorsitzende des Elternbeirates den Elternbeirat über Gespräche mit dem Träger sowie andere erhaltene Informationen über Angelegenheiten der Tageseinrichtung für Kinder zu informieren.
- (2) Sitzungen des Elternbeirats beraumt der Vorsitzende an, er setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Er hat die Mitglieder des Elternbeirats zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich. Vertreter des Trägers und /oder die Leitung sowie das Fachpersonal der Tageseinrichtung für Kinder können bei Bedarf zu der Sitzung des Elternbeirates eingeladen werden.
- (3) Über die Sitzungen des Elternbeirats sind Protokolle anzufertigen und vom Schriftführer und dem Vorsitzenden bzw. der Sitzungsleitung zu unterzeichnen.
- (4) Entsprechendes gilt für den Gesamtelternbeirat.

§ 9

Aufgaben des Elternbeirats/Gesamtelternbeirats

- (1) Der Elternbeirat ist zur Vertretung der Belange der Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen, zuständig. Der Elternbeirat hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen alle Angelegenheiten, die die Tageseinrichtung für Kinder betreffen zu erörtern und zu beraten. Er kann Vorschläge unterbreiten und, sofern Anhörungsrechte bestehen, Stellungnahmen abgeben.
- (2) Es müssen gehört werden:
- (a) Der Elternbeirat der betroffenen Einrichtung:
1. bei der Festlegung der pädagogischen Grundsätze (Konzeption) der wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder (§ 27 Abs. 1 Satz 1 HKJGB),
 2. bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Tageseinrichtung (Betriebserlaubnis),
 3. bei der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar für die Tageseinrichtung,
 4. bei der Festlegung der Schließungstage außerhalb der Sommerferien
- (b) Der Gesamtelternbeirat:
1. bei wesentlichen Änderungen der Benutzungssatzung oder der Kostenbeitragssatzung,
 2. bei der Festlegung der Schließzeiten in den Sommerferien,
 3. bei der Festlegung der täglichen Öffnungszeiten der Einrichtungen,
 4. bei Übergang der Tageseinrichtung in eine andere Trägerschaft,
 5. Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen für besondere Betreuungsbedarfe sowie soziale und

pädagogische Belange nach Maßgabe der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Buseck.

- (3) Der Elternbeirat hat das Recht, Gespräche mit dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder über Angelegenheiten der Tageseinrichtung für Kinder zu verlangen, bei denen ihm Gelegenheit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung seines ihm zustehenden Anhörungsrechtes einzuräumen ist.
Elternbeirat und Gesamtelternbeirat haben ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Tageseinrichtungen für Kinder betreffen.

§ 10

Zusammenarbeit zwischen Träger und Elternbeirat/Gesamtelternbeirat

- (1) Der Träger hat gegenüber dem Elternbeirat zur Wahrung von dessen Anhörungsrechten die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information. Soweit der Elternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem zuständigen Beschlussgremium der Gemeinde die Stellungnahme des Elternbeirats rechtzeitig in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.
- (2) Bei der Gestaltung der Elternarbeit, der Durchführung einrichtungsübergreifender besonderer pädagogischer Maßnahmen, der Gestaltung von einrichtungsübergreifenden Veranstaltungen der Tageseinrichtung für Kinder soll zwischen dem Träger und dem Elternbeirat Einvernehmen hergestellt werden.

§ 11

Unterrichtung der Elternversammlung

- (1) Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen einer Elternversammlung oder per Aushang an der Infotafel.
- (2) Der Gesamtelternbeirat ist verpflichtet, die Elternbeiräte über seine Tätigkeit zu informieren.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Die Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindertagesstätten der Gemeinde Buseck vom 01.02.2001 tritt außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Buseck, _____

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Buseck

gez.

Dirk Haas
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: Ja 21 Nein 1 Enthaltung 10

Bürgermeister Dirk Haas verlässt gem. § 25 HGO den Sitzungssaal.

Die 1. Beigeordnete Angelique Grün begründet den Antrag für den Gemeindevorstand.

Eine Aussprache erfolgt nicht.

Beschluss:

- 1) Die Gemeinde Buseck verkauft an Herrn Bürgermeister Dirk Haas, Zeilstraße 8, 35418 Buseck die Teilfläche in der Größe von ca.

$$11 \text{ m}^2 \times 65,00 \text{ €/m}^2 = 715,00 \text{ €}$$

aus dem Grundstück in der Gemarkung Großen-Buseck, Flur 1 Flurstück 1168 Mühlgraben.

- 2) Die Kosten für die Beurkundung des Kaufvertrages, sowie die Kosten der Vermessung und die Eintragungskosten für das Grundbuch werden vom Käufer getragen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Der stellv. Vorsitzende der Gemeindevertretung Uwe Kühn begründet die Vorlage.

Eine Aussprache erfolgt nicht. Geheime Wahl wird nicht gewünscht.

Beschluss:

Als Schriftführer wird Herr Johann Fast, Bediensteter der Gemeindeverwaltung Buseck, gewählt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Die Sitzung wird von 21 Uhr bis 21:10 Uhr unterbrochen.

Bürgermeister Dirk Haas begründet die Vorlage für den Gemeindevorstand.

Aus dem Bau-, Landwirtschafts-, Energie-, Umwelt- und Verkehrsausschuss berichtet der stellv. Vorsitzende, Gunnar Wagner, dass der Antrag einstimmig zur Annahme empfohlen wird.

Die Vorsitzende des Kultur-, Ehrenamts-, Sozial- und Integrationsausschuss, Kornelia Steller-Naß, berichtet, dass die Vorlage einstimmig zur Annahme empfohlen wird.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Uwe Kühn, berichtet dass die Vorlage mit einer kleinen Änderung einstimmig zur Annahme empfohlen wird.

An der Aussprache beteiligen sich Willy Jost, Alexander Zippel, Frank Müller und Katharina Habenicht.

Alle Ortsbeiräte stimmen der Vorlage einstimmig zu.

Beschluss:

1. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, nach entsprechender Alternativenprüfung einen geeigneten Standort für den Neubau einer bedarfsgerechten Kindertagesstätte im Gemeindegebiet vorzuschlagen.
2. Die Gemeindeverwaltung wird zusätzlich beauftragt, innerhalb der nächsten 3 Jahre einen entsprechenden Neubau zu realisieren.
3. In der Übergangszeit von ca. 3 Jahren ist frühestens ab dem 01.01.2018 eine viergruppige mobile Kindertagesstätte auf dem ehemaligen Tennisgelände in Alten-Buseck zu errichten. Die Mietkosten für 3 Jahre belaufen sich auf ca. 345.000,-€.
4. Die entsprechenden HH-Mittel sind in den Haushaltsjahren 2018 bis 2021 bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis: Ja 24 Nein 7

12. Grundstücksverkehr; hier: Verkauf einer Teilfläche des Grundstücks in der Gemarkung Großen-Buseck, Flur 14, Flurstück 407 (Auf der Riedstruth) 10-V0352/2017/1

Gemäß § 25 HGO verlassen die Gemeindevertreter Wolfgang Dörr, Willy Jost, Erhard Reinl sowie Bürgermeister Dirk Haas den Sitzungssaal.

Die 1. Beigeordnete Angelique Grün begründet die Vorlage für den Gemeindevorstand. Die Vorlage wurde nach Beratung in den Ausschüssen ergänzt.

Aus dem Haupt- und Finanzausschuss berichtet der Vorsitzende Uwe Kühn, dass die Vorlage zur Annahme empfohlen wird.

An der Aussprache beteiligen sich Frank Müller und Alexander Zippel.

Der Ortsbeirat Großen-Buseck hat ebenfalls der Vorlage zugestimmt.

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Buseck beschließt, eine noch zu vermessende Teilfläche des Grundstücks in der Gemarkung Großen-Buseck, Flur 14, Flurstück 407 (Auf der Riedstruth) mit einer Fläche von ca. 2.894 m² an die Baugenossenschaft Busecker Tal eG, Buseck, zum Preis von 87,-- EUR/m² = 251.778,-- EUR für Zwecke der Wohnbebauung zu veräußern.
2. Mit dem Betrag sind sämtliche Erschließungskosten für die Erschließungsanlagen, der Abwasserbeitrag, der Wasserbeitrag einschl. MwSt. abgelöst. Nicht enthalten sind die nach Satzung im Einzelfall abzurechnenden Hausanschlusskosten für die Wasser- und Kanalhausanschlussleitung.
3. Die Kosten für die Erschließung (Straßenbau, Wasserversorgung, Entwässerung, Straßenbeleuchtung usw.) in Höhe von 280.000,-- EUR sind im Haushaltsplan der Gemeinde Buseck bzw. im Wirtschaftsplan der Gemeindewerke Buseck für das Haushaltsjahr 2018 zu veranschlagen.

4. Von den, durch die Errichtung der Erschließungsanlage erschlossenen Anliegergrundstücke, die bereits durch eine weitere Erschließungsanlage erschlossen sind, werden keine zusätzlichen Erschließungsbeiträge durch die Mehrfacherschließung erhoben.
5. Der Käufer ist verpflichtet auf dem erworbenen Grundstück bezahlbaren Wohnraum entsprechend der Vorgaben der Richtlinie des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 30. März 2016, Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 18 vom 2. Mai 2016, S. 468; Pressemitteilung des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 10. September 2016 zu errichten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

13. Machbarkeitsstudie über die mögliche Baugebietsentwicklung im Gemeindegebiet Buseck 10-V0357/2017

Bürgermeister Dirk Haas begründet die Vorlage für den Gemeindevorstand.

Aus dem Bau-, Landwirtschafts-, Energie-, Umwelt- und Verkehrsausschuss berichtet der stellv. Vorsitzende, Gunnar Wagner, dass Punkt 1 des Antrages einstimmig zur Annahme empfohlen wird. Punkt 2 wurde vertagt.

An der Aussprache beteiligen sich Alexander Zippel, Luise Böttcher, Frank Müller, Willy Jost und Daniel Rittershaus.

Die Ortsbeiräte haben ebenfalls der Vorlage zugestimmt.

Beschluss:

1. Die gemäß dem Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2016 ausgearbeitete Machbarkeitsstudie zur künftigen Entwicklung von Baugebieten unter Berücksichtigung der Realisierungschancen und Erschließungsmöglichkeiten vom Juli 2017 wird zur Kenntnis genommen.
2. Für die mit Priorität 1 und 2 beurteilten Flächen, welche noch nicht im Flächennutzungsplan der Gemeinde als künftige Bauflächen ausgewiesen sind, ist die Bauleitplanung und Bodenbevorratung durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: Ja 27 Nein 4 Enthaltung 1

14. Aufstellungsbeschluss zu dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 10-V0347/2017

Bürgermeister Dirk Haas begründet die Vorlage für den Gemeindevorstand.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Uwe Kühn, berichtet dass die Vorlage einstimmig zur Annahme empfohlen wird.

Eine Aussprache findet nicht statt.

Beschluss:

1. Der Jahresabschluss der Gemeinde Buseck für das Haushaltsjahr 2016 wurde gemäß § 112 HGO aufgestellt.
2. Die Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2016 schließt mit einer Bilanzsumme von 78.345.768,38 EUR, die Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss von 905.777,21 EUR ab. Der Finanzmittelbestand beläuft sich auf 2.822.589,61 EUR.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

15. Grundstücksverkehr; hier: Erwerb des Grundstücks und Gebäude in der Gemarkung Beuern, Flur 1, Flurstück 441/2, Untergasse 53 (ehem. Sparkassenzweigstelle) 10-V0350/2017

Bürgermeister Dirk Haas begründet die Vorlage für den Gemeindevorstand.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Uwe Kühn, berichtet dass die Vorlage einstimmig zur Annahme empfohlen wird.

Eine Aussprache findet nicht statt.

Beschluss:

Die Gemeinde Buseck erwirbt das Grundstück in der Gemarkung Beuern, Flur 1, Flurstück 441/2, Untergasse 53 (ehem. Sparkassenzweigstelle) für den Preis von 165.000,-- EUR einschl. Vertragsnebenkosten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

16. Neubeschriftung Eingangsbereich Thalsches Rathaus in Form der Beschriftung vor der Renovierung; Antrag der FW-Fraktion 10-A0341/2017

Daniel Rittershaus begründet den Antrag für die Fraktion der Freien Wähler.

Die Vorsitzende des Kultur,- Ehrenamts,- Sozial und Integrationsausschusses, Kornelia Steller-Naß, berichtet aus diesem, dass der Antrag mehrheitlich abgelehnt wurde.

Der Ortsbeirat Großen-Buseck hat dem Antrag mehrheitlich zugestimmt.

An der Aussprache beteiligen sich Bürgermeister Dirk Haas, Alexander Zippel, Frank Müller, Kai Bolte, Willy Jost und Eckhard Neumann.

Beschluss:

Die historische Fassade des Thalschen Rathauses ist wieder in der langjährigen Art neu zu beschriften. Ergänzende Hinweise zu Funktionsnutzungen wie Bücherei, Sitzungsraum etc. sowie das neue Busecker Logo sind auf separaten Schildern zu verwenden.

Abstimmungsergebnis: Ja 12 Nein 18

Vorsitzender

(gez.) Uwe Kühn

Schriftführer/in

(gez.) Stefanie Köhler